OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602003/5/SE

Datum:
Linz, 30. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von S I H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K G, LL.M., X, X, U, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 3. April 2017, GZ: VerkR 96-9107-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und diesbezüglich das Strafverfahren eingestellt wird.
Die Geldstrafe bezüglich Spruchpunkt 2) wird auf 50 Euro und die Geldstrafen bezüglich Spruchpunkte 3) und 4) des angefochtenen Straferkenntnisses werden auf jeweils 60 Euro herabgesetzt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: die belangte Behörde) vom 3. April 2017, GZ: VerkR 96-9107-2016, wurden wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 am 3. Mai 2016, 14:30 Uhr, in der Gemeinde X, Innkreis Autobahn A 8 bei km X, X, mit dem Fahrzeug LKW, X, über S I H Geldstrafen in der Höhe von 70, 60, 70 und 70 Euro verhängt.
Folgende Tatvorwürfe liegen diesem Straferkenntnis zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1) Sie haben als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H A gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass der rechte Außenspiegel mangelhaft befestigt war, der Spiegel war teilweise lose.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

2) Sie haben als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H A gelenkt, wobei festgestellt wurde, [*sh. oben*]. Es wurde festgestellt, dass das linke Traggelenk ein zu großes Spiel hatte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

3) Sie haben als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H A gelenkt, wobei festgestellt wurde, [*sh. oben*]. Es wurde festgestellt, dass der Boden im Bereich rechts hinter der Vorderachse durchgeröstet war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

4) Sie haben als Zulassungsbesitzerin nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lastkraftwagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H A gelenkt, wobei festgestellt wurde, [*sh. oben*]. Es wurde festgestellt, dass im Bereich des Motors ein starker Motorölverlust aufgetreten war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG“

Begründend wurde angeführt, dass nach Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens die angeführten Mängel vorgelegen und die verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen seien.

Das von der belangten Behörde eingeholte verkehrstechnische Gutachten vom 26. November 2016 hat folgenden Inhalt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]

3.3 Rückspiegel (Innen-oder Außenspiegel) oder Rückblickeinrichtung	Außenspiegel mangelhaft befestigt - teilweise lose (Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers und erkennbar für den Lenker)	schwerer Mangel
5.3.3 Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Traggelenk links großes Spiel	schwerer Mangel
6.2.4 Boden	Boden rechts im Bereich hinter der Vorderachse durchgerostet	schwerer Mangel
8.4.1 Flüssigkeitsverlust	starker Motorölverlust	schwerer Mangel

Zusammenfassend kann gesagt werden:
- Nach Rücksprache mit dem damals anwesenden Verwaltungsbediensteten des Land Oberösterreichs Hrn.[…], sowie in dem Einspruch vom 17. Oktober 2016 durch die Rechtsvertretung Dr. G K zu lesen ist, wurde der Fahrzeugbrief vorgelegt.
- Der Schaden am rechten Spiegel und der mangelhafte Reparaturversuch waren für den Lenker erkennbar und wurde auf dem § 58 Gutachten so vermerkt
- Die anderen schweren Mängel (Traggelenkspiel, Durchrostung und Flüssigkeitsverlust) waren für den Lenker nicht offensichtlich erkennbar und im Fahrbetrieb nicht zu bemerken.
- Das Traggelenkspiel war klar zu sehen und deutlich zu groß, dies stellt lt. Prüf-und Begutachtungsstellen Verordnung (PBSTV) einen schweren Mangel dar.
- Die genannten Mängel sind der Kategorie schwer zu zuordnen und bei Fahrzeugen mit schweren Mängeln ist der Fahrzeuglenker/Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass das Fahrzeug aufgrund der festgestellten Mängel nicht verkehrs- und betriebssicher ist und diese Mängel bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte behoben werden müssen.
- Es ist möglich, dass manche Mängel bei der ungarischen Überprüfung noch nicht vorlagen, zum Zeitpunkt der „Überprüfung an Ort und Stelle“ am 3. Mai 2016 ca. 15Uhr waren alle oben genannten Mängel vorhanden. Lt. Einspruch lag die ungarische Überprüfung nur 10Tag zurück, die Entstehung der Mängel Traggelenkspiel,

Durchrostung und Flüssigkeitsverlust in diesem Ausmaß ist aber ein Prozess auf mehrere Wochen."

I.2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben. Sie brachte vor, dass der gegenständliche LKW am 24. April 2016 geprüft worden sei und dessen Verkehrs- und Betriebssicherheit bestätigt wurde. Der gegenständliche LKW habe der ungarischen Verordnung 6/1990 KöHtM über die technischen Voraussetzungen von Kraftwagen für den öffentlichen Verkehr und der Verkehrssicherheit entsprochen. Die Beschwerdeführerin sei ihrer Verpflichtung zur jährlichen Untersuchung gemäß § 57a Abs. 1 KFG nachgekommen. Sie habe daher keine Verwaltungsübertretung begangen. Aufgrund der kurzen Zeit zwischen der Hauptuntersuchung des LKW und der Kontrolle könne geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin die entsprechende Sorgfalt ausgeübt habe. Der durchgerostete Boden sei bei der Hauptuntersuchung festgestellt worden. Die anderen im angefochtenen Straferkenntnis aufgelisteten Mängel wären zehn Tage vor der polizeilichen Untersuchung nicht feststellbar gewesen.
Die Beschwerdeführerin lebe mit ihrem Ehegatten und einem minderjährigen Kind sowie dem arbeitsunfähigen 90-jährigen Großvater in einem Haushalt. Sie verfüge über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 120.000 HUF. Die monatlichen Kosten für den Unterhalt würden ca. 181.645 HUF betragen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. Juli 2017, eingelangt am 28. Juli 2017, zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 2. Juli 2018 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Keiner der Parteien ist bis zum Schluss der Verhandlung erschienen.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Juli 2018.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen X, bei dem bei der Fahrzeugkontrolle am 3. Mai 2016, 14:30 Uhr, in der Gemeinde X, Innkreisautobahn A8 bei km X der rechte Außenspiegel mangelhaft befestigt war (Spiegel war teilweise lose), das linke Traggelenk ein zu großes Spiel hatte, der Boden im Bereich rechts hinter der Vorderachse durchgerostet und im Bereich des Motors ein starker Motorölverlust aufgetreten war. Das sind schwere Mängel. Die Entstehung der Mängel Traggelenkspiel, Durchrostung und Flüssigkeitsverlust im festgestellten Ausmaß ist ein Prozess auf mehrere Wochen. Wann das Spiegelglas des rechten

Außenspiegels bloß durch ein Kabelband befestigt wurde, kann nicht festgestellt werden.

Am 24. April 2016 wurde der gegenständliche LKW in U einer Hauptuntersuchung unterzogen. Im erstellten Fahrzeugbrief sind als Mängel Durchrostungen an der Boden-Schwelle und der Boden-Türe sowie ästhetische Mängel festgehalten. Das Ergebnis der Hauptuntersuchung ergab, dass der gegenständliche LKW den Vorschriften der ungarischen Verordnung 6/1990 KöHtM über die technischen Voraussetzungen von Kraftwagen für den öffentlichen Verkehr und der Verkehrssicherheit entspricht.

Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrem Ehegatten und einem minderjährigen Kind sowie dem arbeitsunfähigen 90-jährigen Großvater in einem Haushalt. Sie verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 120.000 HUF. Die monatlichen Kosten für den Unterhalt würden ca. 181.645 HUF betragen.

II.3. Das von der belangten Behörde eingeholte verkehrstechnische Sachverständigengutachten vom 26. November 2016 ist ohne Widersprüche, schlüssig und auch für Dritte nachvollziehbar. Dieses Gutachten wird daher der Entscheidung zugrunde gelegt.
Im Übrigen blieb das Vorhandensein der festgestellten Mängel bei der gegenständlichen Kontrolle - mangelhafte Befestigung des rechten Außenspiegels (Spiegel war teilweise lose), zu großes Spiel des linken Traggelenks, Durchrostung des Bodens im Bereich rechts hinter der Vorderachse und starker Motorölverlust im Bereich des Motors - unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl Nr. 267/1967 i.d.F. zum Tatzeitpunkt lauten:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

[...]
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen

und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[…]

§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]“

III.2. Das Vorhandensein der festgestellten Mängel bei der gegenständlichen Kontrolle - mangelhafte Befestigung des rechten Außenspiegels (Spiegel war teilweise lose), zu großes Spiel des linken Traggelenks, Durchrostung des Bodens im Bereich rechts hinter der Vorderachse und starker Motorölverlust im Bereich des Motors - blieb unbestritten.

Der objektive Tatbestand der gegenständlichen Verwaltungsübertretungen ist daher erfüllt.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an Sorgfalt. Die Verpflichtung eines Zulassungsbesitzers hat sich auf die Sorgfalt zu beziehen, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonnener Mensch in der konkreten Lage des Täters aufwenden würde (vgl. VwGH 12.9.1980, 677/79).

Wann der rechte Außenspiegel mangelhaft befestigt wurde, konnte nicht festgestellt werden. Es kann somit auch nicht festgestellt werden, ob die Beschwerdeführerin davon bei Fahrtantritt nach Österreich Kenntnis hatte. Die in Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung kann ihr daher in subjektiver Hinsicht nicht zugerechnet werden.

Die Entstehung der Mängel Traggelenkspiel, Durchrostung und Flüssigkeitsverlust von Motoröl im festgestellten Ausmaß ist ein Prozess auf mehrere Wochen. Bei der Durchführung der Hauptuntersuchung des gegenständlichen LKW zehn Tage vor der gegenständlichen Kontrolle sind diese Mängel daher bereits vorgelegen.
Die Beschwerdeführerin hätte sich jedoch trotz Bestätigung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des LKW nach ungarischem Recht über die in Österreich einzuhaltenden Vorschriften erkundigen müssen. Der Beschwerdeführerin sind daher die in Spruchpunkt 2. bis 4. vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Erschwerende Umstände liegen nicht vor. Strafmildernd sind die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin sowie die Einhaltung der ungarischen Vorschriften zu werten. Die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 50 Euro hinsichtlich des Tatvorwurfs in Spruchpunkt 2) und jeweils einer Geldstrafe in Höhe von 60 Euro hinsichtlich der Tatvorwürfe in den Spruchpunkten 3) und 4) sind unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse und Sorgepflichten der Beschwerdeführerin tat- schuldangemessen. Aus spezialpräventiver Sicht erscheinen diese Geldstrafen angemessen, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer